

**III. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Seth  
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,  
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger  
und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren  
(Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 404), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO<sub>f</sub>) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 12.11.2024 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 867) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Seth tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

**Artikel I**

Der § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 2  
Höhe der Entschädigungen

- (9)
- a) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186,00 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,50 €.
  - b) Die Gemeindewehrführung erhält Kleidergeld als eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 21,00 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 15,75 €.
  - c) Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 € monatlich.

- d) Gerätewartinnen oder -warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den/das

<b>Fahrzeug</b>	<b>€</b>
<b>Gruppe 1 (Kleinfahrzeuge)</b>	
MTW (Mannschaftstransportwagen)	30,00
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	30,00
Kdow (Kommandowagen)	30,00
Logistikfahrzeuge	30,00
MZA (Mehrzweckanhänger)	30,00
<b>Gruppe 2 (kleine Löschfahrzeuge)</b>	
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	45,00
ELW (Einsatzleitwagen)	45,00
Technische Anhänger wie HLP	45,00
<b>Gruppe 3 (mittlere Löschfahrzeuge)</b>	
MLF (Mittlere Löschfahrzeug)	75,00
LF 8/6 (Löschfahrzeug)	75,00
HLF 10 (Hauptlöschfahrzeug)	75,00
TLF 8/18 (Tanklöschfahrzeug)	75,00
LFKatS (Katastrophenschutzfahrzeug)	75,00
<b>Gruppe 4 (größere Löschfahrzeuge)</b>	
LF 20 (Löschfahrzeug)	95,00
HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
DLAK (Drehleiter)	95,00

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Seth, 17.12.2024

(L.S.)

gez. S. Herda  
(Bürgermeister)